



Newsletter 02/19

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr! Anliegend wiederum das aus unserer Sicht Wichtigste, was sich im Chemikalien- und Gefahrgutrecht ergeben hat.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Jetzt jeden Monat neu: Nachrichten aus dem Reich der Mitte

GBK ist Projektpartner der GIZ zu Gefahrguttransport in China

Die GBK GmbH Global Regulatory Compliance erweitert ihre Aktivitäten auf dem chinesischen Markt. Als Projektpartner der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beteiligt sich das Unternehmen jetzt am Projekt „Erhöhung der Sicherheit von Gefahrguttransporten in China“. Die GIZ führt dieses Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit – im Rahmen des sogenannten „develoPPP.de Programms“ (www.developpp.de) – gemeinsam mit Unternehmen aus der Privatwirtschaft durch. Primäres Ziel des auf drei Jahre Laufzeit angelegten GIZ-Projektes ist es, die chinesische Regierung bei folgenden Themen zu unterstützen:

- Einführung von Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (vordringlich auf der Straße; in zweiter Linie auch auf der Schiene) am Beispiel der entsprechenden europäischen Vorschriften.
- Aufbau einer Rechtsstruktur, bestehend aus Zuweisung von Pflichten, Durchsetzung, Vollstreckung und Gefahrgutbeauftragten, am Beispiel der Gesetzgebung in Deutschland.

Weitere Projektpartner sind Unternehmen aus der Automobil- und Chemie-Industrie sowie aus den Sektoren Beratung und Transport. Dazu zählen BMW AG, Evonik Industries, UMCO GmbH und REACH24H Consulting Group. Weitere Infos finden sie [hier](#).

Anzumerken ist, dass unsere Tochtergesellschaft GBK China Co. Ltd. Sie bei der Umsetzung der Gefahrgutvorschriften in China beraten kann.

Europa und Global

Neues vom Brexit

Am 15.02.2019 wurde im Amtsblatt der EU unter C 0661 das Austrittsabkommen als auch die politische Erklärung veröffentlicht, die beim EU-Sondergipfel zum Brexit im November 2018 beschlossen wurden:

- Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – zum Abkommen geht es [hier](#)
- Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für künftige Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich – die Erklärung gibt's [hier](#).

Allerdings tritt dieses nur dann am 30.03.2019 in Kraft, wenn es vor diesem Tag sowohl durch die Union als auch das Vereinigte Königreich ratifiziert wird, was bis jetzt nicht erfolgt ist.

Neben den politischen Stimmen gibt es neue [FAQ's](#) zum Brexit:

Newsletter 02/19

FAQ 1560 enthält einen Link zu einer **Excel-Liste der Stoffe, die nur von UK-Unternehmen registriert** wurden.

FAQ 1561 erläutert, was zu beachten ist, wenn kurz vor dem Brexit bei einer von einem UK-Unternehmen eingereichten Registrierung der „Completeness Check“ fehlschlägt.

FAQ 1562 befasst sich mit **Lagerbeständen** von Stoffen, die vor dem Brexit in der EU-27 in Verkehr gebracht wurden und die von einem UK-Hersteller, UK-Importeur oder UK-Alleinvertreter registriert wurden. FAQ 1563 befasst sich mit dem **Transit** von in der EU-27 registrierten Stoffen durch das zukünftige „Nicht-EU-UK“ (z.B. nach Irland) bzw. dem Reimport.

„My company, based in the EU-27, has purchased and stocked a substance that has been registered by the manufacturer, importer or Only Representative, located in the UK before the withdrawal date. Can I still use or sell on that substance on or after the withdrawal date?

Yes, if the batch of a substance, registered by the manufacturer/importer/Only Representative located in the UK, is placed on the market (See Article 3(12) of the REACH Regulation) of the EU-27 before the withdrawal date, that substance can continue to be placed on the EU 27 market and be used as of the withdrawal date.

However, any consignment of a substance imported into the EU-27 market as of the withdrawal date has to be registered in accordance with the EU rules, i.e. it requires the registrant/Only Representative to be established in the EU-27.

„After the UK withdraws from the EU, substances duly registered by a company in EU-27/EEA may need to be transported through the non-EU UK to reach, for example, an Irish downstream user (“Irish land bridge”), or vice-versa. What do the involved companies need to bear in mind?“

Substances that have been registered by a company in EU-27 may be placed on the market throughout the EU. The fact that the substance is transported through a third country (such as, today, Switzerland, and in the future the UK) is immaterial. For issues related to customs procedures please refer to the preparedness notices set out [here](#).

Stakeholders are reminded that specific cases of re-import exist, for example in cases where a substance is first manufactured in the EU, then exported – for example, to be formulated into a mixture – and then brought back into the EU again – for example, to be marketed or for further processing. In these cases, please refer to the guidelines on re-import set out by ECHA ([ECHA guidance on registration](#), section 2.2.3.6. ("re-imported substance")).

Schließlich hat die ECHA ein neues Info-Paket für Unternehmen zum Brexit veröffentlicht, das sie [hier](#) finden. Dabei geht die ECHA davon aus, dass der Brexit zum 30. März 2019, 0:00 Uhr (29. März 2019, 23 Uhr UK-Zeit), eintritt. Zentrales Element ist der Leitfaden **„How to transfer your UK REACH registrations prior to the UK withdrawal from the EU“**. Dort wird erläutert, wie Registrierungen von Unternehmen mit Sitz im UK in die EU-27 übertragen werden können. Seite 4 enthält eine Tabelle mit möglichen Optionen. Auf Seite 4 ff. ist ein „Step-by-step-approach“ mit 11 Schritten beschrieben. Geplant ist ein „Brexit Fenster“ vom 12. bis 29. März 2019 (vgl. Schritt 7). Unter „Schritt 3“ ist das CIA-/Cefic-Papier „Brexit : Preparing for a future «UK out of REACH scenario»“ verlinkt, da sich dort ein Klauselvorschlag für einen Transfer unter aufschiebender Bedingung findet.

Eine deutschsprachige [Einführung](#) bietet der deutsche REACH-CLP-Biozid-Helpdesk bei der Bundesstelle für Chemikalien in Dortmund. Hier werden in Kürze auch ausführlichere deutschsprachige Informationen eingestellt werden.

Newsletter 02/19

Neues zur 14. ATP der CLP-VO

Bis jetzt gibt es noch keine Entscheidung zur 14. ATP CLP-VO. Diese wurde auf die nächste Sitzung des REACH Committee's am 07.03.2019 verschoben. Das Ergebnis der EU-Konsultation zur 14. ATP waren insgesamt 489 Rückmeldungen, wovon die große Mehrzahl das Thema Titandioxid behandelt und sich für die Ablehnung der Aufnahme von Titandioxid in die 14. ATP ausspricht. Die einzelnen Rückmeldungen finden sie [hier](#).

Gefahrstoffe

OECD QSAR Toolbox aktualisiert

Die OECD QSAR Toolbox (QSAR: Quantitative oder qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehungen) enthält jetzt auch Daten der 2018er Registrierungen, die bis November 2018 erfolgten.

ECHA präsentiert angepasste Format für den Zulassungsantrag

Die Formate für den Zulassungsantrag wurden von der ECHA angepasst. Die ECHA wird ab dem 01.06.2019 nur noch Einreichungen mit den neuen Formaten akzeptieren. Dies betrifft

- Expositionsszenarien im Stoffsicherheitsbericht
- Analyse von Alternativen (AoA)
- Sozioökonomische Analyse (SEA)
- Kombinierte Fassung von AoA und SEA

Entscheidung zu Titandioxid vertagt

Die Entscheidung zu Titandioxid wurde in der letzten Sitzung des REACH-Regelungsausschusses nach längerer Diskussion und keiner klaren erkennbaren Mehrheit verschoben. Geplant ist eine neue außerplanmäßige Sitzung des REACH-Regelungsausschusses am 7. März zu dem Thema. Möglich ist, dass die EU-Kommission am 7. März mit einem veränderten Vorschlag die EU-Mitgliedstaaten vor eine Entscheidung stellt.

Wesentlicher Diskussionspunkt in Bezug auf die Einstufung von Titandioxid ist die Frage, ob es sich um eine stoffspezifische Eigenschaft handelt oder um einen allgemeinen Partikeleffekt von inerten Stäuben. Der Schutz vor Staub und allgemeinen Partikeleffekten ist Thema des Arbeitsschutzes.

RMOA für DCBS

Deutschland führt eine RMOA-Konsultation (Risikomanagementoptionsanalyse) für N,N-dicyclohexylbenzothiazole-2-sulphenamide (DCBS) durch. Die Konsultation läuft bis zum 08.04.2019. Weiteres finden sie [hier](#).

Aufnahme weiterer Stoffe in den Anhang XIV REACH-VO

Die EU-Kommission jetzt an die WTO gemeldet, dass die folgenden 12 Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe) aufgenommen werden sollen:

- 1,2-benzenedicarboxylic acid, dihexyl ester, branched and linear;
- dihexyl phthalate;
- 1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C6-10-alkyl esters; 1,2-benzenedicarboxylic acid, mixed decyl and hexyl and octyl diesters with = 0.3% of dihexyl phthalate;
- Trixylyl phosphate;
- Sodium perborate, perboric acid, sodium salt;
- Sodium peroxometaborate;

Newsletter 02/19

- 5-sec-butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxane [1], 5-sec-butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxane [2] (covering any of the individual stereoisomers of [1] and [2] or any combination thereof) ('karanal group');
- 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4,6-ditertpentylphenol (UV-328);
- 2,4-di-tert-butyl-6-(5-chlorobenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327);
- 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350);
- 2-benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320);
- Diazene-1,2-dicarboxamide (C,C'-azodi(formamide)) (ADCA).

Kommentare zu dem Verordnungsentwurf können bis zum 16.04.2019 eingebracht werden. Im Oktober 2019 hat die EU-Kommission geplant, eine Abstimmung im REACH-Regelungsausschuss durchzuführen. Stimmt der Ausschuss zu, schließt sich eine 3-monatige Frist zur Prüfung durch Europäisches Parlament und Rat an, bevor die Kommission ihre Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlichen kann. Diese soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Gefahrgutrecht

Niedersachsen und Schleswig-Holstein fordern schärfere Regeln für den Gefahrgut-Transport auf Großcontainerschiffen

Niedersachsen und Schleswig-Holstein ziehen Konsequenzen aus der Havarie des Frachters MSC Zoe zu Beginn des Jahres und appellieren an die Bundesregierung, die Regelungen für den Transport von Gefahrgut auf Großcontainerschiffen zu verschärfen. Ein entsprechender Entschließungsantrag wird am 15. Februar 2019 im Bundesrat vorgestellt. Nach Havarie des Frachters MSC Zoe sollen die Container mit Peilsendern ausgestattet werden. Zur Entschließung des Bundestags geht's [hier](#).

Was ist in der Pipeline für die Gefahrgutvorschriften 2021?

Für die infektiösen Abfälle der UN 3291 wird die Verpackungsgruppe gestrichen, da eine Verpackungsgruppe kein Indikator der Gefahr in der Klasse 6.2 darstellt. Weiterhin wird eine neue UN-Nummer 3549 für infektiöse Abfälle der Kategorie A in der Gefahrgutliste aufgenommen. In dem Zusammenhang gibt es eine neue Verpackungsanweisung P622, die eine dreiteilige Verpackung vorsieht, die nach den Kriterien des Kapitels 6.1 Verpackungsgruppe I geprüft und zugelassen sein muss.

Eine Erleichterung wird bei den Einträgen für umweltgefährdende Stoffe, die der Sondervorschrift 274 unterliegen, aufgenommen. Handelt es sich bei dem Gefahrauslöser um Einträge, für die andere Klassen existieren, wie z.B. Farbe oder Klebstoff, so darf dieser Eintrag als technische Bezeichnung verwendet werden. Beispiel: UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Paint).

Im Rahmen der Sondervorschrift 376 wird für beschädigte/defekte Lithiumbatterien festgestellt, dass es sich um eine nicht abschließende Aufzählung von Bewertungskriterien handelt. Weiterhin wird in einer neuen SV 390 geregelt, dass Versandstücke, die Kombinationen von Lithiumbatterien mit und in Ausrüstungen enthalten, die vereinfachte Bezeichnung in Dokumentation und Kennzeichnung „Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt“ bzw. „Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt“ ausreichend ist.

Bei der Kennzeichnung gibt es auch Änderungen. Die Mindestgröße des Lithiumbatteriekennzeichens wird auf 100mm x 100mm bzw. 10mm x 70mm geändert. Bei den Gefahrzetteln entfallen die Mindestdicke der Linie (2mm) und der Mindestabstand zum Rand (5mm).

Newsletter 02/19

Schließlich wird ein neuer Abschnitt 5.5.4 eingeführt, der sich mit gefährlichen Gütern in Geräten beschäftigt, die während des Transports von Gefahrgut/Nicht-Gefahrgut verwendet werden. Hier geht es in erster Linie um Datenlogger und Trackingtools, die an Güterbeförderungseinheiten oder Versandstücken befestigt werden. Anforderung wird hier sein, dass es sich um einen geprüften Typ handeln muss.

Im Seeverkehr wird es eine Klarstellung geben, dass in der IMO Erklärung eine Flammpunktangabe nur für Stoffe erfolgen muss, die der Klasse 3 unterliegen oder eine Nebengefahr 3 haben. Die Anforderung gilt nicht für andere Klassen, wie 2, 4.1 oder 5.2.

Neue Maßnahmen für mehr Sicherheit bei Chlortransporten

Chlortransporte in der Schweiz sind vor allem dank zweier neuer Maßnahmen sicherer geworden: Zum einen bringt ein Sonderzug mit reduzierter Geschwindigkeit seit 2017 wöchentlich Chlorkesselwagen aus Frankreich in's Wallis. Zum anderen wird Chlor auch aus Italien bezogen, was den dichtbesiedelten Genferseebogen entlastet. Dies geht aus dem Bericht zum Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung II zu Chlortransporten hervor.

Der am 14. Februar 2019 veröffentlichte Bericht über die erste Phase der Umsetzung der GE II per Ende 2018 zeigt, dass die vereinbarten Ziele erreicht wurden: Das Risiko für Chlortransporte auf der Schiene wurde an den kritischen Stellen um den Faktor 10 gesenkt und liegt damit wie gefordert unter den verschärften Beurteilungskriterien. Das bedeutet einen deutlichen Sicherheitsgewinn bei diesen Gefahrguttransporten.

Die Partner (scienceindustries, SBB, VAP Verband der verladenden Wirtschaft, das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU)) setzen ihre Anstrengungen für mehr Sicherheit in den kommenden Jahren fort, mit dem Ziel, die Sicherheit noch weiter zu erhöhen. In einer Roadmap legten sie für den Zeitraum von 2019 bis 2025 weitere Maßnahmen fest. Dazu gehört unter anderem, dass die Sicherheit der Bahnkesselwagen weiterentwickelt wird. Berücksichtigt wird dabei die Möglichkeit, Tankcontainer einzusetzen sowie mehr Chlor aus Italien zu beziehen.

Arbeitsschutz

Der Tipp für den ergonomischen Laptop-Arbeitsplatz

Viele nutzen die praktischen mobilen Geräte nicht nur in der Firma, auch im Homeoffice wird am Laptop gearbeitet. Kein extra Monitor zum Einstellen und keine ergonomische Tastatur, meist auch ein relativ kleiner Bildschirm: Die ergonomischen Voraussetzungen, die ein solches Gerät mitbringt, sind nicht gerade die besten. Mit diesen [3 Tipps](#) bleiben Sie am Laptop-Arbeitsplatz gesund.

Stuntman zeigt mechanische Gefährdungen an Maschinen

Hat eine Maschine erst mal einen Teil des Schutzhandschuhs oder einen Teil des Pullis eines Mitarbeiters eingezogen, gibt es kaum noch ein Entrinnen: Die Kräfte, die an drehenden Teilen, Quetsch- und Scherstellen wirken, sind einfach zu groß, als dass man sich daraus noch schnell befreien könnte, bevor der Arm oder die Finger Schaden nehmen. Die Folgen von mechanischen Gefährdungen und daraus resultierenden Unfällen sind oft verheerend. Als gute Erinnerung daran, dass Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit an Maschinen unerlässlich sind und Manipulation ein absolutes No-Go ist, zeigt Stuntman Holger Schuhmacher im [Video](#), wie schnell der Pulli weg und der Handschuh eingezogen ist.

Neue Seminartermine für 2019

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Newsletter 02/19

Die neuen Seminartermine für 2019 sind da und ab sofort auf unserer Webseite unter "Trainings und Seminare" online zu buchen.

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



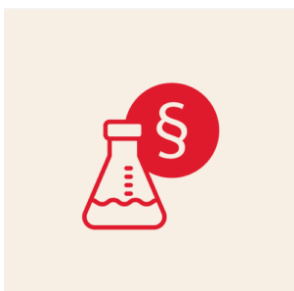
[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



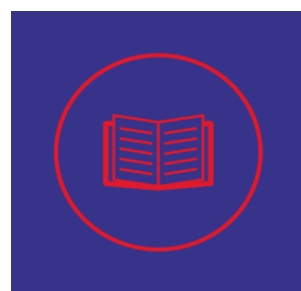
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Auch 2019 brandaktuell:

<https://www.gbk-ingelheim.de/produkt/sachkunde-nach-§-11-chemverbotsv-fortbildungsveranstaltung/>

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulungen buchbar!

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen Seminarprogramm:

<https://www.gbk-ingelheim.de/trainings-und-seminare/>

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Das machen wir mit Links

Themenseite Chemikalien

Auf der neuen Themenseite des LIA.nrw (Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen) dreht sich alles um Chemikalien.

Das Letzte

Newsletter 02/19

Fehlender Formschluss

Häufiger Problempunkt bei der Beförderung von Gütern ist weiterhin die Ladungssicherung.



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.

